



Sachstand

Digitale Identitäten – Rechtsrahmen und Reformdiskussion

Digitale Identitäten – Rechtsrahmen und Reformdiskussion

Aktenzeichen: WD 10 - 3000 - 028/22
Abschluss der Arbeit: 29. Juli 2022
Fachbereich: WD 10: Kultur, Medien und Sport

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung	4
2.	Einführung in das Thema	4
3.	Rechtsrahmen	5
3.1.	EU-Recht	5
3.2.	Deutsches Recht	8
4.	Reformdiskussion	9
5.	Pressedokumentation	11

1. Vorbemerkung

Dieser Sachstand informiert überblicksartig über Rechtsrahmen und Reformdiskussion zum Thema „Digitale Identitäten“. Die in Abschnitt 5 genannten Presseberichte wurden auf Grundlage einer Rechercheauskunft der Pressedokumentation der Bundestagsverwaltung zusammengestellt.

2. Einführung in das Thema

Als „Digitale Identitäten“ werden Systeme elektronischer Daten „zur Charakterisierung einer Person mit einer physischen Identität“¹ bezeichnet. Diese Systeme für den elektronischen Identitätsnachweis (eID) sind somit Lösungen zur Umsetzung eines digitalen Abbildes für die Anwendung im staatlichen oder privatwirtschaftlichen Umfeld.² Dabei kommen Attribute wie Benutzername und Passwort, Chipkarten, Token oder biometrische Daten zum Einsatz, um im Internet Funktionen wie Online-Banking, soziale Netzwerke, Behörden-Anträge, Shopping-Seiten oder E-Mail-Accounts vereinfacht nutzen zu können. Statt die persönlichen Daten bei jedem Nutzungsvorgang manuell anzugeben, können über eine Schnittstellenfunktion die bei einem externen Anbieter hinterlegten Daten genutzt werden. Je nach Online-Dienst und Sicherheitsanforderungen bestehen beim Login unterschiedliche Möglichkeiten, um den Nachweis der Echtheit einer Person zu erbringen – die sogenannte Authentifizierung.³

Im privatwirtschaftlichen Bereich dominieren dabei bekannte Anbieter wie Facebook, Google oder Apple das Angebot.⁴ Diese stellen den Nutzern zwar „komfortable und einfach zu nutzende Dienste bereit, bieten ihnen jedoch kaum Möglichkeiten, selbstbestimmt zu entscheiden, welche Identifizierungsdaten für welche Dienste genutzt und welche Daten wo gespeichert werden dürfen.“⁵ Zudem ist das Sicherheitsniveau der Lösungen sehr unterschiedlich, da nicht jedes Angebot für jeden Onlinedienst bzw. jede Anwendung geeignet ist. Ein hohes Sicherheitsniveau bietet, nach Einschätzung der Wissenschaftlichen Arbeitsgruppe des Nationalen Cyber-Sicherheitsrates, die eID-Funktion des elektronischen Personalausweises, der aber noch nicht in der Breite eingesetzt wird.

Lösungen zu selbstbestimmten Identitäten – sogenannte Self-Sovereign Identities⁶ (SSI) – ermöglichen es Nutzern hingegen, selbst zu entscheiden, welche Form der digitalen Identität sie gegenüber einem Dienstanbieter nutzen; sei es ein Pseudonym, eine hoheitlich bestätigte Identität oder

1 Bundesdruckerei: Virtueller Ausweis: So funktionieren digitale Identitäten. Abrufbar unter: <https://www.bundesdruckerei.de/de/was-ist-eine-digitale-identitaet> (Zugriff: 22.07.2022).

2 Vgl. Wissenschaftliche Arbeitsgruppe Nationaler Cyber-Sicherheitsrat: Sichere digitale Identitäten. Impulspapier Juni 2022. Abrufbar unter: <https://www.forschung-it-sicherheit-kommunikationssysteme.de/dateien/forschung/2022-06-impulspapier-sichere-digitale-identitaeten.pdf> (Zugriff: 22.07.2022). S. 1.

3 Vgl. Bundesdruckerei, a.a.O.

4 Vgl. Wissenschaftliche Arbeitsgruppe, a.a.O.

5 Ebd.

6 Auf Deutsch: Selbstbestimmte Identitäten.

eine an spezielle Attribute gebundene Identität, wie zum Beispiel den Arbeitgeber. „Ein Manko existierender SSI-Ansätze ist, dass sie meist nicht nutzungsfreundlich sind und das Prinzip der Datensparsamkeit missachten.“⁷

Der derzeit existierende, stark fragmentierte Markt mit zahlreichen Angeboten an eID- bzw. SSI-Lösungen erschwert eine breit akzeptierte, nutzungsfreundliche sowie zugleich sichere und selbstbestimmte Verwendung digitaler Identitäten. Ebenso führt er zu Verzögerungen bei der Umsetzung von Onlinediensten in der öffentlichen Verwaltung.⁸

3. Rechtsrahmen

3.1. EU-Recht

Auf EU-Ebene trat die erste Regelung zur Digitalisierung im Rechtsverkehr bereits im Jahr 1999 mit der Richtlinie 1999/93/EC⁹ in Kraft. Sie legte fest, dass elektronische Signaturen wie Unterschriften auf dem Papier anzuerkennen seien, ging jedoch noch nicht so weit, einen „umfassenden grenz- und sektorenübergreifenden Rahmen für sichere, vertrauenswürdige und einfach zu nutzende elektronische Transaktionen“¹⁰ zu schaffen.

Bis Mitte 2010 wurden keine weiteren Schritte unternommen, bis die Kommission mit dem EU-Programm „Digitale Agenda für Europa“ die Fragmentierung des Binnenmarkts und die daraus folgenden Hemmnisse für den Erfolgszyklus der digitalen Wirtschaft kritisch thematisierte. Technologien für die eID wurden nun als „unverzichtbar“ eingestuft.¹¹ Im folgenden Jahr ersuchte der Europäische Rat die Kommission, einen Plan für die Vollendung des digitalen Binnenmarkts bis 2015 vorzulegen und hierbei einen Schwerpunkt auf die Förderung der sicheren elektronischen Identifizierung und Authentifizierung zu legen.¹²

7 Ebd.

8 Vgl. ebd.

9 Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen. Amtsblatt L 13 vom 19.01.2000. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:31999L0093&from=DE> (Zugriff: 28.07.2022). S. 12.

10 Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG. Amtsblatt L 257 vom 28.08.14. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0910&from=EN> (Zugriff: 28.07.2022). S. 73.

11 Europäische Kommission: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, 2010. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2010:0245:FIN:de:PDF> (Zugriff: 28.07.2022).

12 Europäischer Rat, Schlussfolgerungen vom 23.11.2011. Abrufbar unter: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-52-2011-REV-1/de/pdf> (Zugriff: 28.07.2022).

Am 23. Juli 2014 wurde schließlich die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt¹³ (im Folgenden „eIDAS-VO“) erlassen. Der erste EU-weite Rahmen für digitale Identitäten war damit geschaffen.

Im Gegensatz zur Richtlinie 15 Jahre zuvor wählte die EU mit der Verordnung nun ein für die Mitgliedstaaten verbindlicheres Instrument. Verordnungen sind gemäß Art. 288 Abs. 2 AEUV in allen ihren Teilen verbindlich und gelten unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Richtlinien hingegen sind gemäß Art. 288 Abs. 3 AEUV lediglich hinsichtlich des Ziels bindend. Wie dieses Ziel erreicht wird, ist den Mitgliedstaaten überlassen.

Ziel der neuen Verordnung war es, allen Unionsbürgern einen Zugang zu öffentlichen Diensten auf dem Gebiet der EU mit den eID ihres Heimatlandes zu ermöglichen. Eine gemeinsame Grundlage sollte das Vertrauen in elektronische Transaktionen steigern. Dieses Ziel war aus Sicht der EU nur mit einer einheitlichen Regelung für alle Mitgliedstaaten zu erreichen, sodass sie, ermächtigt durch die Kompetenznorm für Maßnahmen zur Verwirklichung des Binnenmarktes gemäß Art. 114 AEUV, gesetzgeberisch tätig wurde.¹⁴

Inhaltlich legte die eIDAS-VO fest, dass nicht der Eingriff „in die in den Mitgliedstaaten bestehenden elektronischen Identitätsmanagementsysteme und zugehörigen Infrastrukturen“ bezweckt würde, sondern vielmehr sichergestellt werden sollte, dass bei Diensten, „die von den Mitgliedstaaten grenzüberschreitend angeboten werden, eine sichere elektronische Identifizierung und Authentifizierung möglich ist.“¹⁵ Die Mittel für den Zugang zu den Diensten sollte den Mitgliedstaaten freigestellt sein.¹⁶

Sieben Jahre nach der Implementierung veröffentlichte die Kommission 2021 ihre Bewertung der eIDAS-VO. Obwohl diese zur Verwirklichung des Binnenmarktes beigetragen hätte, bedürfe die

13 Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG. Amtsblatt L 257 vom 28.08.2014. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0910&from=EN> (Zugriff: 28.07.2022). S. 73.

14 Europäische Kommission: Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Bewertung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (eIDAS). 2021. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52021DC0290> (Zugriff: 28.07.2022). S. 1.

15 Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG. Amtsblatt L 257 vom 28.08.2014, S. 73 ff. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0910&from=EN> (Zugriff: 28.07.2022). S. 74.

16 Ebd. S. 75.

Verordnung eine Verbesserung „in Bezug auf Wirksamkeit, Effizienz, Kohärenz und Relevanz“. ¹⁷ Die Verordnung hätte den Mitgliedstaaten viel Freiraum in Bezug auf die technische Umsetzung gelassen, doch mangle es nun an einem gemeinsamen Verständnis, wie ein sicheres elektronisches Identifizierungssystem auszusehen habe. Auch seien die Dienste nicht in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen verfügbar. ¹⁸

Zusammen mit ihrer Bewertung legte die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der eIDAS-VO vor. ¹⁹ Dem Vorschlag zufolge sollen die Mitgliedstaaten nach Art. 7 verpflichtet werden, mindestens ein elektronisches Identifizierungssystem einzuführen, sowie ein EU-Identity-Wallet anzubieten. ²⁰

Die weiteren Beratungen zur Festlegung der Position des Europäischen Parlamentes liegen beim federführenden Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE), der einen ersten Berichtsentwurf am 31. Mai 2022 vorlegte. ²¹ Vor der Sitzung des Rates der Europäischen Union berät zum Zeitpunkt dieser Arbeit die Ratsarbeitsgruppe Telekommunikation und Informationsgesellschaft (RAG TELE) über den Vorschlag. Die französische Ratspräsidentschaft ²² gab am 3. Juni

-
- 17 Europäische Kommission: Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Bewertung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (eIDAS). 2021. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52021DC0290> (Zugriff: 28.07.2022). S. 8.
- 18 Europäische Kommission: Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Bewertung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (eIDAS). 2021. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52021DC0290> (Zugriff: 28.07.2022).
- 19 Europäische Kommission: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 im Hinblick auf die Schaffung eines Rahmens für eine europäische digitale Identität, 202. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52021PC0281> (Zugriff: 28.07.2022).
- 20 Was dies technisch bedeuten würde, wird im Beitrag „Nationale und europäische Sicht auf eIDAS 2.0 – Aufwand und Nutzen“ beschrieben: Granc, Franziska/Fiedler, Arno: Nationale und europäische Sicht auf eIDAS 2.0 – Aufwand und Nutzen. In: Datenschutz und Datensicherheit, Volume 46, issue 1, 27 ff. Abrufbar unter: <https://link.springer.com/article/10.1007/s11623-022-1556-0> (Zugriff: 28.07.2022).
- 21 Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie: Draft Report on the proposal for a regulation of the European Parliament and of the Council amending Regulation (EU) No 910/2014 as regards establishing a framework for a European Digital Identity. 2021/0136 (COD). Abrufbar unter: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/ITRE-PR-732707_EN.pdf (Zugriff: 28.07.2022).
- 22 Der Vorsitz des Rates wird alle sechs Monate von einem anderen Mitgliedsstaat wahrgenommen. Frankreich hatte ihn vom 1. Januar 2022 inne und wurde von der Tschechischen Republik am 1. Juli 2022 abgelöst.

2022 einen Fortschrittsbericht²³ ab und die tschechische Ratspräsidentschaft plant, das Vorhaben prioritär vorantreiben – ein genaues Datum wurde aber nicht genannt.²⁴

Die überarbeitete Verordnung wird durch ihren weiten Anwendungsbereich und ihren bindenden Charakter maßgebliche rechtliche Vorgaben für die Vorhaben auf deutscher Ebene zur Folge haben.²⁵ Wo deutsches Recht mit EU-Recht kollidiert, würde Letzteres Vorrang haben.²⁶

3.2. Deutsches Recht

Die Bundesregierung betreibt derzeit mehrere Teilprojekte, die sich mit dem Thema der digitalen Identitäten beschäftigen. Zur deren Umsetzung wurden mehrere Rechtsänderungen erlassen und in bestehende Gesetze sogenannte Experimentierklauseln eingefügt. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes basiert hierbei auf dem „Recht der Wirtschaft“ gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG.²⁷

Die veränderten bzw. entstandenen Normen sind über diverse Gesetze verstreut, was der folgende Überblick über die getroffenen Regelungen darstellt:

- Auf dem Gebiet der Verwaltung verpflichtet § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Onlinezuganges zu Verwaltungsleistungen (OZG) Bund und Länder, bis Ende 2022 ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Für die Krankenkassen ist diese Pflicht für die elektronische Gesundheitskarte (eGK) ab dem 1. Januar 2023 explizit in § 291 Abs. 7 SGB V geregelt. Weitere Regelungen befinden sich auch in § 291 Abs. 8 und § 336 SGB V.²⁸

-
- 23 Rat der EU: Tagung des Rates „Verkehr, Telekommunikation und Energie“ (Telekommunikation), 3. Juni 2022. Abrufbar unter: <https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/tte/2022/06/03/> (Zugriff: 28.07.2022).
- 24 Tschechische Ratspräsidentschaft: Prioritäten der tschechischen Präsidentschaft im Rat der Europäischen Union 2022. Abrufbar unter: https://czech-presidency.consilium.europa.eu/media/tujcwmbh/de_priorities.pdf (Zugriff: 28.07.2022).
- 25 Kelber, Ulrich: Antworten des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit auf die Fragen zur öffentlichen Sachverständigenanhörung des Ausschusses für Digitales am 4. Juli 2022. Abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/901714/260d6a4a33b181af2f0a33a733cd7927/BfDI-data.pdf> (Zugriff: 28.07.2022). S. 10.
- 26 Das Problem einer möglichen Kollision mit deutschem Recht war unter anderem Thema in der Sachverständigen-Anhörung im Ausschuss für Digitales. Dabei ist insbesondere auf Frage 18 „Wie bewerten Sie die Beratungen und Diskussionen um die eIDAS Verordnung auf europäischer Ebene? An welcher Stelle der VO musste nachgebessert werden?“ und Frage 19 „Wie positionieren Sie sich zur Frage, ob es eine einheitliche technische Lösung geben soll, oder (lediglich) einheitliche Standards zur Sicherstellung der Interoperabilität?“ zu verweisen. Abrufbar unter: https://www.bundestag.de/ausschuesse/a23_digitales/Anhoerungen/899386-899386 (Zugriff: 28.07.2022).
- 27 Schleyer, Rudolf: Deutschland braucht eine Digitalverfassung, 2021. Abrufbar unter: <https://www.vdz.org/digitalpolitik/deutschland-braucht-eine-digitalverfassung> (Zugriff: 28.07.2022).
- 28 Für eine eingehende Erläuterung einzelner Elemente der elektronischen Gesundheitskarte: Bundesministerium für Gesundheit: Begriffe und Regelungen rund um die Telematikinfrastruktur und die elektronische Gesundheitskarte. 2022. Abrufbar unter: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/krankenversicherung/egk/begriffe-egk.html> (Zugriff: 28.07.2022).

- Das Finanzministerium hat durch die Ergänzung des § 13 Geldwäschegesetzes (GWG) weitere Verordnungsermächtigungen erhalten. Es kann nun nach Abs. 2 Nr. 3 ein elektronisches Verfahren zur Überprüfung der Identität bestimmen. Voraussetzung ist, dass das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) das Verfahren im Vorfeld geprüft und ein notwendiges Sicherheitsniveau festgestellt hat.²⁹
- Für die Möglichkeit eines rein elektronischen Identitätsnachweises (Smart-eID), der allein mit einem mobilen Endgerät geführt werden kann, wurden § 10a Personalausweisgesetz (PAuswG) und das Smart-eID-Gesetzes (eIDKG) geschaffen. Hierdurch soll die Nutzung des eID-Systems vereinfacht werden. Die Ausweisdaten können nun auf ein mobiles Endgerät übertragen werden und dann ohne Einsatz der physischen Karte als elektronischer Identitätsnachweis dienen.³⁰ Auch ein Aufenthaltstitel kann gem. § 78 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz für den elektronischen Nachweis der Identität gebraucht werden.
- Anfang 2021 wurde das ID-Wallets, welches auf der Blockchain-Technologie basiert, mit dem Pilotprojekt „Hotel-Check-in“ im nicht-öffentlichen Raum erprobt. Hierzu wurde in § 29 Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMG) eine Erprobungsklausel eingefügt, die ein volldigitales Ausfüllen des sogenannten „Hotelmeldescheins“ ermöglicht. Hierbei gelten die Datenschutzregeln im Hinblick auf personenbezogene Daten und somit die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).³¹

4. Reformdiskussion

Die Reformdiskussion in Deutschland konzentriert sich hauptsächlich auf die Aspekte der technischen Anforderungen. Fragen zu konkreten rechtlichen Anpassungen werden in der aktuellen Diskussion eher am Rande thematisiert.

- Was die Technik angehe, mangle es derzeit noch – so die Einschätzung des Bundesverbandes deutscher Banken – an der Interoperabilität existierender Lösungen, mit denen sich Nutzer in Form ihrer digitalen Identität branchenübergreifend ausweisen könnten.³²

29 Blasek, Katrin: Selbstbestimmte Identitäten. In: Zeitschrift für das Recht der digitalen Wirtschaft, 2021 Heft 8, 287 ff. Abrufbar unter: <https://research.wolterskluwer-online.de/document/e27ed29c-83d7-3a66-847e-c6af5c218b16> (Zugriff: 28.07.2022). S. 289.

30 Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit: Unterrichtung – 30. Tätigkeitsbericht für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Tätigkeitsbericht des Jahres 2021). Drucksache 20/1352, 2022. Abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/013/2001352.pdf> (Zugriff: 28.07.2022). S. 71.

31 Blasek, Katrin: Selbstbestimmte Identitäten. In: Zeitschrift für das Recht der digitalen Wirtschaft, 2021 Heft 8, 287 ff. Abrufbar unter: <https://research.wolterskluwer-online.de/document/e27ed29c-83d7-3a66-847e-c6af5c218b16> (Zugriff: 28.07.2022). S. 290.

32 Mietke, Stephan/Tenner, Tobias: Digitale Identitäten – Schritte auf dem Weg zu einem ID-Ökosystem, 2021. Abrufbar unter: https://bankenverband.de/media/positionspaper/20210318_Positionspapier_Digitale_Identitaeten_DE.pdf (Zugriff: 28.07.2022).

-
- Im Hinblick auf das „Wallet“ bestünden – so Katrin Blasek von der Technischen Hochschule Brandenburg – noch zahlreiche Unklarheiten. Dies hätten Pilotprojekte gezeigt. So habe der in Abschnitt 3 (S. 9) erwähnte „Hotel-Check-in“ nicht die nötigen Anforderungen an die Datennutzersicherheit erfüllt; Applikationen und Systemstrukturen müssten daher weiterentwickelt und optimiert werden.³³ Außerdem verfüge nicht jedes Endgerät über die geforderte Sicherheitsarchitektur, sodass nicht alle Nutzer jeden digitalen Nachweis nutzen könnten.³⁴
 - Verbesserungen beim Datenschutz fordert der Bundesdatenschutzbeauftragte bei der Verwendung der Blockchain-Technologie. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten solle – so der Bundesdatenschutzbeauftragte in seinem Bericht – ein Verantwortlicher benannt werden, an denen sich Nutzer wenden könnten. Dieser sollte die Möglichkeit haben, Daten zu löschen. Ein solcher Vorgang sei bei Blockchain jedoch bislang nicht vorgesehen, da ihre Struktur auf Unveränderlichkeit – also sogar der Nicht-Löschbarkeit von Daten – ausgelegt sei. Datenschutzrechtliche Fragen seien mithin nicht ausreichend geklärt.³⁵
 - Die vom Ausschuss für Digitales des Deutschen Bundestages im Juli 2022 angehörten Sachverständige wiesen darüber hinaus in ihren Antworten auf weitere Schwachstellen der bestehenden bzw. der sich in der Entwicklung befindenden Technologien hin.³⁶
 - Rechtlich plädierte Roland Hoheisel-Gruler (Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung) für einen im Grundgesetz festgeschriebenen Anspruch auf Datenschutz. Dieser sei in Art. 10 GG (Fernmeldegeheimnis) zu verankern. Zudem sei das Recht auf informationelle Selbstbestimmung neu zu fassen.³⁷

Ob – und falls ja – wie genau das Thema digitale Identität in das Grundgesetz implementiert wird, ist aktuell offen. Mit Blick auf den Vorrang von EU-Recht und der kürzlich beschlossenen Änderung der EU-Verordnung Nr. 910/2014 warten die nationalen Parlamente derzeit noch ab.

33 Blasek, Katrin: Selbstbestimmte Identitäten. In: Zeitschrift für das Recht der digitalen Wirtschaft, 2021 Heft 8, 287 ff. Abrufbar unter: <https://research.wolterskluwer-online.de/document/e27ed29c-83d7-3a66-847e-c6af5c218b16> (Zugriff: 28.07.2022). S. 290.

34 Ebd.

35 Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit: Unterrichtung – 30. Tätigkeitsbericht für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Tätigkeitsbericht des Jahr 2021). Drucksache 20/1352, 2022. Abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/013/2001352.pdf> (Zugriff: 28.07.2022). S. 71.

36 Ausschuss für Digitales: Anhörung über Digitale Identitäten, 4. Juli 2022, Abrufbar unter: https://www.bundestag.de/ausschuesse/a23_digitales/Anhoerungen/899386-899386 (Zugriff: 28.07.2022).

37 Hoheisel-Gruler: Digitale Identität(en) und Digitalverfassung. In: NJW-aktuell 25/2022, 15 (15).

5. Pressedokumentation

Die folgende Auswahl von Presseberichten gibt – ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben – einen ersten Einblick in die derzeit in Deutschland geführte Debatte zum Thema „Digitale Identitäten“. Diese konzentriert sich aktuell auf die grundsätzliche Erörterung von Chancen und Risiken der Technik.

- **Digitalausweis für alles**, Frankfurter Allgemeine, 10.05.2022³⁸
- **Papiere, bitte!**, Süddeutsche Zeitung, 08.01.2022³⁹
- **Neuer Streit über die digitale Identität**, Handelsblatt, 27.12.2021⁴⁰
- **Wenig sicher, sehr chaotisch**, Handelsblatt, 22.11.2021⁴¹
- **Der Personalausweis im Handy**, Nürnberger Nachrichten, 26.10.2021⁴²
- **Eindeutige digitale Identität**, Handelsblatt, 12.10.2021⁴³
- **Kooperation bei der digitalen Identität**, Handelsblatt, 30.07.2021⁴⁴
- **So ersetzt das Handy bald den Ausweis**, Hamburger Abendblatt, 07.07.2021⁴⁵

38 Abrufbar unter: https://prarchiv.bundestag.btg/PressDok/docview.html;sessionid=C607A72A3E261276A36F0683?mode=pressarchive&doclist=DBT:PressArchiveResultServlet:result_doclist&n=4&pdf=0 (Zugriff: 26.07.2022).

39 Abrufbar unter: https://prarchiv.bundestag.btg/PressDok/docview.html;sessionid=C607A72A3E261276A36F0683?mode=pressarchive&doclist=DBT:PressArchiveResultServlet:result_doclist&n=8&pdf=0 (Zugriff: 26.07.2022).

40 Abrufbar unter: https://prarchiv.bundestag.btg/PressDok/docview.html;sessionid=C607A72A3E261276A36F0683?mode=pressarchive&doclist=DBT:PressArchiveResultServlet:result_doclist&n=9&pdf=0 (Zugriff: 26.07.2022).

41 Abrufbar unter: https://prarchiv.bundestag.btg/PressDok/docview.html;sessionid=C607A72A3E261276A36F0683?mode=pressarchive&doclist=DBT:PressArchiveResultServlet:result_doclist&n=13&pdf=0 (Zugriff: 26.07.2022).

42 Abrufbar unter: https://prarchiv.bundestag.btg/PressDok/docview.html;sessionid=C607A72A3E261276A36F0683?mode=pressarchive&doclist=DBT:PressArchiveResultServlet:result_doclist&n=14&pdf=0 (Zugriff: 26.07.2022).

43 Abrufbar unter: https://prarchiv.bundestag.btg/PressDok/docview.html;sessionid=C607A72A3E261276A36F0683?mode=pressarchive&doclist=DBT:PressArchiveResultServlet:result_doclist&n=16&pdf=0 (Zugriff: 26.07.2022).

44 Abrufbar unter: https://prarchiv.bundestag.btg/PressDok/docview.html;sessionid=C607A72A3E261276A36F0683?mode=pressarchive&doclist=DBT:PressArchiveResultServlet:result_doclist&n=27&pdf=0 (Zugriff: 26.07.2022).

45 Abrufbar unter: https://prarchiv.bundestag.btg/PressDok/docview.html;sessionid=C607A72A3E261276A36F0683?mode=pressarchive&doclist=DBT:PressArchiveResultServlet:result_doclist&n=28&pdf=0 (Zugriff: 26.07.2022).

- **EU-Vorschlag für digitale Identität**, Frankfurter Allgemeine, 04.06.2021⁴⁶
- **Griff in die Brieftasche**, Süddeutsche Zeitung, 18.05.2021⁴⁷

46 Abrufbar unter: https://prarchiv.bundestag.btg/PressDok/docview.html;sessionid=C607A72A3E261276A36F0683?mode=pressarchive&doclist=DBT:PressArchiveResultServlet:result_doclist&n=29&pdf=0 (Zugriff: 26.07.2022).

47 Abrufbar unter: https://prarchiv.bundestag.btg/PressDok/docview.html;sessionid=C607A72A3E261276A36F0683?mode=pressarchive&doclist=DBT:PressArchiveResultServlet:result_doclist&n=30&pdf=0 (Zugriff: 26.07.2022).